

Tipps für schriftliche Prüfungen aus dem Straf- und Strafprozessrecht von Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil

I. Eine gute Vorbereitung ist durch nichts zu ersetzen

Besuchen Sie die zahlreichen Lehrveranstaltungen. Und studieren Sie die Lehrbücher gründlich. Nicht empfohlen werden Skripten: Sie gehen zu wenig in die Tiefe.

Für Studierende des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht: Geeignete Lehrbücher zum Nebenstrafrecht gibt es derzeit nicht. In meiner VO „Wirtschaftsstrafrecht“ kann ich Ihnen jedoch die wichtigsten Inhalte zum Nebenstrafrecht vermitteln; zu den Delikten des StGB verweise ich auch Sie auf die gängige Literatur.

Für Studierende des Diplomstudiums Rechtswissenschaften: Haben Sie bereits ein Semester lang eine Anfängerübung (AUE) besucht und dadurch schon Kenntnisse des Straf- und Strafprozessrechts erlangt, die Übung aber nicht positiv abschließen können, so besuchen Sie doch im darauffolgenden Semester zusätzlich eine Klausurenübung (KUE): Sie hat ein höheres Niveau, Sie üben schriftliche Klausuren und aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl kann individueller auf Sie eingegangen werden. Sie sollten trotzdem nicht auf eine weitere AUE verzichten, da sie leichter als eine KUE und zum Erwerb des Pflichtscheins besser „geeignet“ ist.

II. Lernen Sie effizienter

Wer vom Lernstoff nicht nur in der Lehrveranstaltung hört oder darüber in den Lehrbüchern liest (Behaltensquote zusammen im Idealfall nur 50 Prozent), sondern darüber auch redet und ihn zB durch Schreiben von Falllösungen/Klausuren anwendet, merkt ihn sich leichter und verlässlicher (Behaltensquote insgesamt 90 Prozent). Suchen Sie sich andere Studenten zum gemeinsamen Wiederholen und lösen Sie Fälle schriftlich. So lernen sie besser („Wie erkläre ich dem Sepp beim gemeinsamen Wiederholen kurz und bündig all die materiellen und formellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft?“ – „teaching someone else is the best way to learn“) und üben gleich auch noch mündliche und schriftliche Prüfungen in angenehmer Atmosphäre.

Eines der größten Lernhindernisse ist Stress aus Prüfungsangst und/oder Reizüberflutung. Teilen Sie sich deshalb den Lernstoff gut ein, damit Sie mit dem Stoff durch sind bis zur Prüfung. Und vor allem: Man lernt im Schlaf! Deshalb nach dem Lernen: "Ruhe, Ruhe, nichts als Ruhe!". Am besten nach dem Lernen "Ab in die Hängematte" und vor dem Einschlafen noch Schwieriges wiederholen. Wer sich nach einem intensiven Lerntag mit einer Party oder mit "Die Nacht der lebendigen Toten" im Kino, TV etc belohnt - "man gönnt sich ja sonst nichts" -, lernt leider völlig falsch: Die Neuronen im Gehirn brauchen Zeit, Verbindungen einzugehen, und dürfen daran nicht durch stressige Einflüsse gehindert werden.

Kurz und bündig das Beste, was ich je über effizientes Lernen gelesen habe, mit seiner Erlaubnis in Kopie von o.Univ.-Prof. Dr. Giselher Guttman „Wir lernen lernen“ - <https://www.uibk.ac.at/strafrecht/scheil/wir-lernen-lernen-guttman.pdf> - und zum mindmapping von mir:

<https://www.uibk.ac.at/strafrecht/scheil/lernenlernenmindmapsuperlearning.doc>

III. Der Prüfer will wissen, ob Sie das Straf- und Strafprozessrecht auf den Prüfungsfall anwenden können

Sie sollen wie ein Strafrichter in der Hauptverhandlung auf Grund des vorliegenden Sachverhalts entscheiden, ob sich der Beschuldigte strafbar gemacht hat oder nicht. Fast immer kommen mehrere Delikte "in Frage". Prüfen Sie zuerst das Delikt, das Ihrer hoffentlich richtigen Meinung nach verwirklicht worden ist. Die Strafbarkeit der anderen "in Frage" gekommenen Delikte können Sie dann jeweils mit einem Satz ausschließen, in dem Sie nur auf den Punkt eingehen müssen, der die Strafbarkeit ausschließt.

Die Studierenden des Diplomstudiums Rechtswissenschaften haben auch Prozessfragen und Fragen des Sanktionenrecht (AT II) zu beantworten: Auf Sanktionen brauchen Sie nur einzugehen, wenn der Prüfer ausdrücklich danach fragt. Die Prozessfragen versetzen Sie zB in die Rolle des Richters, der prüft, ob er aufgrund des Sachverhalts die Untersuchungshaft zu verhängen hat; oder in die Rolle des Verteidigers, der sich überlegt, wie er gegen eine Entscheidung des Gerichts mit Aussicht auf Erfolg vorgehen kann usw.

Kurzum: Sie sollen dem Prüfer zeigen, dass Sie den Sachverhalt sinnvoll deuten, dass Sie logisch denken und deshalb ohne Widersprüche eine eindeutige Entscheidung treffen können.

IV. Teilen Sie sich auch während der Prüfung die Zeit gut ein

Die Fragen zum Strafprozessrecht werden idR zum Schluss gestellt. Diese Fragen werden oft unterschätzt. Nicht wenige glauben, sie bräuchten nur kurz im Inhaltsverzeichnis ihrer Gesetzesausgabe zu blättern, um die "richtigen" Paragraphen zu finden, und könnten dann die Prozessfragen in ein paar Minuten beantworten. Einzelne Paragraphen der StPO im Prüfungsstress zu finden und oberflächlich zu lesen, reicht nie aus, die anspruchsvollen Prozessfragen zu beantworten: Die StPO ist viel zu unsystematisch aufgebaut und nicht selten widersprüchlich. Wer im Prozessrecht versagt, entwertet eine auch sonst gute Arbeit, ja handelt sich oft ein "Nicht genügend" ein.

V. Wer schwindelt, macht zusätzliche Fehler

Immer wieder wird von Nachbarn abgeschrieben. Das führt meist nicht zum erwünschten "Erfolg". Warum nicht? Eine ganze Arbeit oder größere Passagen "abzukupfern", gelingt nie. Allenfalls einzelne Antworten auf einzelne Fragen. Der Nachbar hat den Sachverhalt vielleicht ganz oder etwas anders gedeutet als Sie: In seiner Arbeit ist die Antwort hoffentlich richtig, in Ihrer ist sie dann trotzdem falsch. Mit seiner Antwort übernehmen Sie auch seine Interpretation des Sachverhalts und ändern dadurch Ihre. So schaffen Sie Widersprüche zu Ihren bisherigen Sachverhaltsannahmen und entziehen damit auch Ihren Antworten auf andere Fragen die Basis. Dann werden auch diese Antworten falsch. Allein wegen Zeitmangels gelingt es Ihnen fast nie, alle Widersprüche zu Ihren bisherigen Sachverhaltsannahmen auszumerzen und alle Fragen wegen der geänderten Interpretation des Sachverhalts noch einmal begründet zu beantworten. Wer auch nur eine Antwort vom Nachbarn abschreibt, stiftet meist ein heilloses Chaos. Widerstehen Sie vor allem am Ende der Prüfung, wenn Ihre Kollegen ihre Ergebnisse "verlautbaren", der Versuchung, die eigenen Antworten durch fremde zu ersetzen: Das führt unausweichlich zu Widersprüchen, die alles entwerten, was bisher richtig gewesen ist. Außerdem: Erschwindelte Prüfungen sind für ungültig zu erklären.

VI. Die Interpretation des Sachverhalts

Auch der Sachverhalt muss interpretiert werden. Dabei werden oft schwere Fehler gemacht.

a) Lesen Sie den Sachverhalt genau, interpretieren Sie ihn sinnvoll und ändern Sie einen eindeutigen Sachverhalt nie. Oft hängt die Antwort auf eine Frage von einem Satz, ja von

einem Wort im Sachverhalt ab, vor allem hinsichtlich der subjektiven Tatseite. Und deuten Sie den Sachverhalt **sinnvoll**: Überlegen Sie, weshalb der Beschuldigte etwas gemacht oder vorgehabt hat, versetzen Sie sich in die Lage des Beschuldigten und fragen Sie sich, welchen Sinn sein Verhalten hat. Grundsätzlich ist vom geschilderten Sachverhalt auszugehen. Eindeutige Angaben müssen Sie akzeptieren, auch wenn sie noch so unglaubwürdig erscheinen.

b) Ergänzen Sie einen unvollständigen Sachverhalt schriftlich. Wenn der Prüfer den Sachverhalt unvollständig schildert, um verschiedene Lösungen zu ermöglichen, dann freilich müssen Sie den Sachverhalt ergänzen. Auch diese Ergänzungen müssen sinnvoll sein: Fragen Sie sich auch hier, was könnte der Beschuldigte nach allgemeiner Lebenserfahrung wozu gemacht oder vorgehabt haben - widerstehen Sie der Versuchung, einer „einfachen“ strafrechtlichen Lösung zuliebe einen völlig lebensfremden Sachverhalt zu „unterstellen“.. Und Ihre Ergänzungen müssen schriftlich in der Falllösung festgehalten werden, damit der Prüfer weiß, von welchem Sachverhalt Sie bei Ihren Antworten jeweils ausgehen. **c) Entscheiden Sie sich bei mehreren sinnvollen Sachverhaltsannahmen für eine einzige.** Wenn der Sachverhalt mehrdeutig ist und verschiedene sinnvolle Auslegungen zulässt, dann sollen Sie die verschiedenen sinnvollen Varianten hinschreiben. Sie sollen sich dann aber für eine dieser Varianten entscheiden. Operieren Sie nicht nach dem Motto: "Sicher ist sicher!" mit zwei oder gar noch mehr Sachverhaltsvarianten. Sie müssen sonst alle Fragen beantworten, die sich aus den verschiedenen Varianten ergeben. Und bei späteren Fragen, die an frühere Antworten anknüpfen, wiederum von den verschiedenen Varianten auszugehen. Das schaffen Sie in der kurzen Zeit kaum. Auch besteht die Gefahr, dass Sie dabei die Übersicht verlieren und sich in Widersprüche verwickeln. Wenn Ihnen der Sachverhalt unverständlich bleibt, fragen Sie bei der Prüfung.

VII. Lesen Sie auch die Fragen genau

Manchmal wird nur nach der Strafbarkeit eines bestimmten Beschuldigten gefragt, obwohl sich an der Tat mehrere beteiligt haben. Lesen Sie deshalb auch die Fragen genau. So vermeiden Sie überflüssige Erörterungen. In diesem Zusammenhang wichtig: Wenn sich die Prozessfragen auf den materiellrechtlichen Teil beziehen - das kommt oft vor -, dann müssen Sie von Ihren dort getroffenen Sachverhaltsannahmen und Ihren materiellrechtlichen Antworten ausgehen.

VIII. Erstellen Sie ein detailliertes Konzept

Schreiben Sie nicht den Sachverhalt ab (reine Zeitverschwendung), sondern erstellen Sie ein **detailliertes Konzept**.

a) Gliedern Sie den Sachverhalt, und zwar chronologisch: Was zuerst kommt, wird zuerst geprüft. Bilden Sie dazu "**Teilsachverhalte**" und formulieren sie zu jedem "Teilsachverhalt" eine prägnante **Überschrift**, damit Sie nicht die Übersicht verlieren, nichts vergessen und sich die Zeit gut einteilen können.

b) Überlegen Sie bei der Erstellung des Konzepts, welche Delikte "in Frage kommen"! **Schreiben Sie** zu jedem "Teilsachverhalt" **die Delikte** (inklusive §, Abs und Z/lit), **die "in Frage kommen"**. Fragen Sie sich: Welche Delikte oder welche Varianten eines Delikts könnte der Beschuldigte aufgrund des jeweiligen "Teilsachverhalts" begangen haben? Hier zeigt sich, wer weiß, welche Tatbestände üblicherweise durch einen bestimmten Sachverhalt verwirklicht werden. Der Prüfer will insbesondere wissen, ob Sie die einzelnen Delikte und ihre Unterschiede kennen. Deshalb schildert er so gerne "Grenzfälle". Das ist fast immer das Thema des materiellrechtlichen Teils der Prüfung. Wenn Sie zweifeln, ob ein Delikt noch "in

Frage kommt" oder nicht, prüfen Sie es auch. Im Zweifel sollten Sie eher mehr Delikte "in Frage kommen" lassen als weniger.

c) Zuerst denken, dann schreiben. Bevor Sie die Falllösung zu schreiben beginnen, sollten Sie den Fall im Konzept gelöst und die Prozessfragen beantwortet haben. Nehmen Sie sich deshalb zu Beginn der Prüfung ausführlich Zeit nachzudenken, dann ersparen Sie sich zeitraubende Korrekturen in der Falllösung, die oft zu Widersprüchen führen.

IX. Die "Falllösung" und die schriftliche Beantwortung der Prozessfragen

Halten Sie sich an die Gliederung in Ihrem Konzept, damit Sie keinen "Teilsachverhalt" vergessen. Bei der Beteiligung mehrerer fangen Sie **am besten mit dem unmittelbaren Täter** an: Ob und welchen Tatbestand er verwirklicht hat, lässt sich leichter formulieren. Bei der Prüfung der Strafbarkeit des Bestimmungs- oder Beitragstäters können Sie dann, was das Delikt anbelangt, auf Ihre Ausführungen zum unmittelbaren Täter verweisen.

Bevor Sie Ihre Ausformulierung beginnen, führen Sie immer einen Obersatz an:

„A (wer?) könnte sich durch das Stoßen des Glases gegen Fs Gesicht (wodurch?) nach § 88 Abs 1 StGB (welche Norm?) strafbar gemacht haben.“

So verschaffen Sie dem Prüfer, aber auch sich selbst Klarheit darüber, was Sie prüfen (wollen)!

a) Fangen Sie immer mit dem Delikt an, das Ihrer hoffentlich richtigen Meinung nach verwirklicht worden ist: Richtige Antworten darauf bringen immer mehr Punkte als richtige Antworten auf die Frage, warum ein anderes "in Frage" gekommenes Delikt nicht verwirklicht worden ist. Außerdem laufen Sie dann nicht Gefahr, keine Zeit mehr für das punkteträchtige "Hauptdelikt" zu haben. Und weiters fällt Ihnen dann die Begründung leichter, warum der Beschuldigte die anderen auch "in Frage" gekommenen Delikte nicht begangen hat, weil Sie sich dabei jeweils auf den einen Punkt beschränken können, warum diese Delikte nicht verwirklicht worden sind: Bei diesen Delikten müssen Sie nicht lang und breit auch die anderen Tatbestandsmerkmale etc prüfen. **Vergessen Sie aber bitte nie, in der Falllösung auch auf die "in Frage" gekommenen Delikte schriftlich einzugehen, die nicht verwirklicht worden sind!** Gerade guten Studenten passiert es immer wieder, dass sie sich mit ihnen nur im Kopf befassen und so "Punkte" liegen lassen.

b) Bei der Falllösung müssen Sie nach dem jeweiligen Fallprüfungsschema vorgehen. Fangen Sie mit dem Tatbestand (Stufe I) an, der strafrechtliche Handlungsbegriff (Stufe 0) hat bei einer Diplomprüfung noch nie eine Rolle gespielt. Prüfen Sie die objektiven Tatbestandsmerkmale immer vor den subjektiven. Wenn die äußere Tatseite nicht verwirklicht ist, also hinter der inneren zurückbleibt, prüfen Sie, ob nicht Versuch vorliegt. Das Grunddelikt muss immer vor der Qualifikation oder Privilegierung geprüft werden. Das Schwergewicht fast aller Diplomprüfungen bisher wurde auf die Prüfung des Tatbestands gelegt. Damit müssen Sie sich immer gründlich befassen. Nur wenn im Sachverhalt ein **konkreter Hinweis** auf einen Rechtfertigungsgrund (Stufe II), auf einen schulderheblichen Umstand (Stufe III) oder auf eine sonstige Voraussetzung der Strafbarkeit (Stufe IV) vorliegt, müssen Sie auch darauf eingehen: Dann aber bitte genauso gründlich wie bei der Prüfung des Tatbestands. Gibt es keinerlei Anhaltspunkte zur Prüfung der Stufen II bis IV, können Sie auf Floskeln verzichten wie „An der Rechtswidrigkeit, Schuld und an den sonstigen Voraussetzungen der Strafbarkeit lässt der Sachverhalt nicht zweifeln“.

c) Begründen Sie Ihre Antworten ausführlich. Wenn Sie den Tatbestand usw prüfen und die Prozessfragen beantworten, dann müssen Sie all Ihre Antworten begründen. Das heißt, Sie müssen **die gesetzlichen Merkmale definieren**, also **schreiben, was sie bedeuten**. Und Sie müssen **subsumieren**, das heißt **schreiben, durch welche Umstände des Sachverhalts diese Merkmale schon** oder eben **nicht verwirklicht** worden sind.

Elegant ist es, wenn man Definition und Subsumtion in einem vornimmt, zB hinsichtlich des Merkmals "fremd" in § 127 StGB: "Der vom braven Soldaten Schwejk mit Leckerbissen angelockte Hund 'Luc' ist eine fremde Sache, weil er im Eigentum von Prof. Scheil steht". Sie müssen dem Prüfer zeigen, wie Sie die Subsumtion vorgenommen haben, wie Sie zu einer bestimmten Antwort gekommen sind. Es genügt nicht, dass Sie den Gesetzestext abschreiben und den Namen des Beschuldigten und des Opfers einsetzen: "Schwejk hat Prof. Scheil eine fremde bewegliche Sache (Luc) weggenommen". Und es genügt nicht, was auch oft vorkommt und was auch kein Kunststück ist, den Sachverhalt abzuschreiben und dann kurz hinzuzufügen: "Deshalb hat sich Schwejk nach § 127 strafbar gemacht". Dafür kriegen Sie keinen einzigen Punkt.

Ihre Antworten zu begründen, hat noch einen Vorteil: **Wer sich um ausführliche Begründungen bemüht, macht weniger Fehler.** Denn begründen kann nur, wer vorher nachgedacht hat. Deshalb ist der folgende "Stil", die Strafbarkeit zB wegen eines Diebstahls zu begründen, so gefährlich: Wegnehmen "ok", fremde Sache "paaaaast"; Tauschwert "+" usw. Wer nur Tatbestandsmerkmale hinschreibt und sie nicht definiert, macht sich ihren Sinn nicht bewusst und macht deshalb oft Fehler. Bemühen Sie sich um ganze und vollständige Sätze, dann zwingen Sie sich zum Nachdenken. Und das schadet gerade bei einer Prüfung nicht.

d) Prüfen Sie "sachverhaltsbezogen". Sie werden sich fragen: "Wenn ich alle Merkmale aller 'in Frage' kommenden Delikte und aller für die Prozessfragen relevanten Gesetzesbestimmungen immer genau definieren muss, womöglich gar noch so ausführlich wie in den Lehrbüchern, wie soll ich dann je fertig werden?". Diese Frage ist berechtigt. Aber das erwartet der Prüfer von Ihnen auch gar nicht. **Er will wissen, ob Sie das Straf- und Strafprozessrecht auf den gegebenen Sachverhalt anwenden können.** Befassen Sie sich deshalb ausführlich mit allen Merkmalen der gesetzlichen Bestimmungen, die Ihrer Meinung nach anzuwenden sind. Und beschränken Sie sich bei den Bestimmungen, die Ihrer Meinung nach nicht anzuwenden sind, auf die Merkmale, derentwegen diese Bestimmungen nicht anzuwenden sind. Und Ihre Erklärungen des Sinns der gesetzlichen Merkmale müssen nicht lehrbuchhaft sein. In den Lehrbüchern hat der Autor bei der Definition der Merkmale viele unterschiedliche Sachverhalte im Auge, seine Definitionen müssen sie alle umfassen. Sie haben es nur mit einem einzigen Sachverhalt zu tun. Erklären Sie die Bedeutung eines gesetzlichen Merkmals so, wie es für die Subsumtion dieses einen Sachverhalts nötig ist, und ersparen Sie sich wortreiche Äußerungen darüber, was das gesetzliche Merkmal sonst noch bedeutet und welche Sachverhalte von ihm sonst noch erfasst werden. Aber nicht nur bei der Definition der gesetzlichen Merkmale sollen Sie sich auf das für die Beantwortung einer Frage Wesentliche beschränken. Wer zB penibel alle Voraussetzungen der Schuld aufzählt, nicht zu erwähnen vergisst, dass Kinder schuldunfähig sind, obwohl im Sachverhalt von einem Greis die Rede ist etc, der verschwendet kostbare Zeit, die ihm für die wichtigen Fragen fehlen wird. Solch zeitraubende Zeilenschinderei ist auch gefährlich: Falsche Antworten auf nicht gestellte Fragen trüben das Bild schon, das sich der Prüfer von Ihnen macht. **Gehen Sie deshalb nur auf die Fragen ein, die sich aus dem Sachverhalt ergeben.**

e) Geben Sie auf jede Frage eine eindeutige Antwort. Wenn auf eine Frage widersprüchliche Antworten gegeben werden, kann der Prüfer nicht "im Zweifel für den Studenten" die richtige gelten lassen. Dann sind alle Antworten falsch. Ursache dafür sind außer Schwindeln und Schlampereien wegen unkonzentrierten Arbeitens meist fehlende Rechtskenntnisse. Es gibt aber auch Studenten, die sich vor einer eindeutigen Antwort drücken, weil sie sich nicht trauen, einer von unterschiedlichen Rechtsansichten anzuhängen. Die zB sagen, wenn die Auffassung des OGH richtig ist, dann ist es Raub, wenn die von *Bertel/Schwaighofer/Venier* richtig ist, dann ist es Räuberischer Diebstahl. Wenn Sie wissen, dass die Interpretation eines Gesetzes umstritten ist, wunderbar. Schreiben Sie es hin und sagen Sie, zu welchem Ergebnis die eine und zu welchem die andere Auffassung führt. Und schreiben Sie dann, welche Rechtsauffassung Sie für richtig halten. Sie müssen dabei nicht begründen, warum Ihnen die Auffassung des OGH mehr zusagt als die von *Bertel/Schwaighofer/Venier*. Und geben Sie eine klare, eindeutige Antwort aufgrund dieser Auffassung. Scheuen Sie sich nicht, eine Rechtsauffassung für richtig zu halten, die in Innsbruck für falsch gehalten wird: Kein Innsbrucker Prüfer ist so kleinlich, dass er das nicht akzeptierte. Dass Sie sich für eine Rechtsauffassung und damit für eine Antwort entscheiden, ist deshalb so wichtig, weil andere Fragen des materiellen Rechts oder die Prozessfragen von dieser Antwort abhängen können. Sonst müssen Sie, wie wenn Sie mit verschiedenen sinnvollen Sachverhaltsvarianten operieren, mit allen Rechtsauffassungen weiter arbeiten. Dann werden Sie mit Ihrer Arbeit kaum fertig.

f) Halten Sie Zwischen- und Gesamtergebnisse fest. Nach der Prüfung eines "Teilsachverhalts" oder einer Prozessfrage sollten Sie das **Zwischenergebnis** festhalten, und zwar so, dass es Ihnen ins Auge springt. Dadurch vermeiden Sie Widersprüche in Ihren weiteren Ausführungen. Schreiben Sie auf, nach welchen Paragraphen sich der Beschuldigte strafbar gemacht hat. Aber bitte ganz genau, denn manche Paragraphen normieren zB Mischdelikte, deren Unterschiede gefragt sind. Wenn Sie sich zB mit der "Unterschlagung" herumschlagen müssen und zu dem Ergebnis kommen, dass der Beschuldigte eine "**Fundunterschlagung**" begangen hat, dann zitieren Sie § 134 **Abs 1 1. Fall** StGB. Und nicht einfach § 134 StGB, der in seinem 1. Absatz zwei weitere Fälle der Unterschlagung regelt und in seinem 2. Absatz die "Anschlussunterschlagung", die Sie vielleicht eben ausgeschlossen haben. Schon mancher, der den Fall zunächst richtig gelöst hat, hat sich wegen einer "schlampigen" Gesetzesbezeichnung in Widersprüche verwickelt. Und vergessen Sie bei Qualifikationen und Privilegierungen nicht das Grunddelikt anzuführen: "B hat sich wegen Schweren Raubs nach den §§ 142 Abs 1 (Grunddelikt), 143 (Qualifikation) StGB strafbar gemacht".

Halten Sie **am Ende des materiellrechtlichen Teils** der Prüfung das **Gesamtergebnis** fest, damit Sie widersprüchliche Antworten noch entdecken und bei der Prozessfrage, wenn sie sich auf den materiellrechtlichen Teil bezieht, von den richtigen Voraussetzungen ausgehen können. Wenn der Beschuldigte mehrere Tatbestände verwirklicht hat, dann müssen Sie auch prüfen, ob sie echt oder nur zum Schein miteinander konkurrieren.

Jetzt sollte eigentlich nichts mehr schief gehen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lernen und viel Erfolg bei der Prüfung, Ihr Andreas Scheil.

PS: **Es gibt auch Freisprüche!** Einmal haben von 21 Prüflingen nur zwei den Beschuldigten freigesprochen, der sich nicht strafbar gemacht hat. Widerstehen Sie der gerade bei Studenten des Strafrechts häufig zu beobachtenden Neigung, jedes Verhalten gerichtlich zu ahnden, auch wenn es vom Standpunkt der Moral aus bedenklich erscheint.